

# Tiefkühl-Anlage Innerthal

## Benützungs-Reglement

1. Die Tiefkühlanlage dient ausschliesslich der Gefrierung von Früchten, Gemüse, Fleisch und anderen Lebensmitteln.
2. Die in den Gefrierfächern eingelagerten Güter sind gegen Feuer und Einbruch versichert. Eventl. gemachte Feststellungen sind unverzüglich zu melden.
3. Die Anlage ist als ausgesprochene Selbstbedienungsanlage gebaut, und daher durchgehend, Tag und Nacht, zur Benützung frei für die Fachinhaber. Dieselbe ist in einzelne, abschliessbare Fächer verschiedener Grösse eingeteilt. Mit jedem Fachschlüssel kann auch die Eingangstüre geöffnet werden.
4. Jedes Fach ist mit einem Spezial-Zylinderschloss versehen. Der Mieter erhält hiezu einen Schlüssel. Einen weiteren Schlüssel bleibt im Depot der Vermieterin. Verlorene Schlüssel können gegen Bezahlung nachbezogen werden.
5. Durch Mieter beschädigte Gefrierfächer oder sonstige Anlageteile werden auf dessen Kosten wieder instandgestellt. Bei Aufhebung des Mietverhältnisses oder bei Austausch des Faches muss dieses in sauberem Zustande samt dem Schlüssel abgegeben werden. Untervermietung des Faches ist nicht gestattet.
6. Der Mieter hat die eingelagerte Ware selbst zu kontrollieren sowie die Ein- und Auslagerung vorzunehmen.
7. Vor dem Betreten der Anlage: Eingangstüre mit Schlüssel öffnen, Licht anzünden und Ventilation ausschalten!  
Beim Begehen und Verlassen des Gefriertraumes ist die Türe jeweils sofort zu schliessen. Offene Türen schaden dem Gefriergut. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass sowohl in der Gefrieranlage wie im Vorraum das Licht gelöscht wird. Nachher ist die Aussentüre (ohne Schlüssel) in das Schloss zuzuziehen. **Türe nie offen lassen.**
8. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zur Anlage. Jede Haftbarkeit wird diesbezüglich abgelehnt. Bei einer eventl. Störung kann der Alarmschalter bei der Ausgangstüre betätigt werden.
9. Kein unverpacktes Gefriergut einlagern. Für die Lagerung eignen sich die Original –Verpackungsmaterialien. **Papier ist ungeeignet.**
10. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Reglements bleiben vorbehalten.

Innerthal, den 9. August 1962

Die Vermieterin: Gemeinde Innerthal